# **ANTI-DOPING ORDNUNG (ADO)**

des Deutschen Volleyball-Verbandes e. V.

# **PRÄAMBEL**

Der Deutsche Volleyball-Verband e.V. (DVV) bekennt sich zum Schutz der fundamentalen Rechte der Athleten<sup>1</sup>, an einem dopingfreien Sport teilnehmen zu können. Fairness und Chancengleichheit für alle und der Schutz der Gesundheit des Einzelnen müssen gewährleistet sein<sup>2</sup>. Doping ist gem. § 4 Abs. 4 der DVV-Satzung verboten. Zur Ausfüllung dieses Verbots gibt sich der DVV diese Anti-Doping Ordnung (ADO). Er unterstellt sich damit den *Anti-Doping-Maßnahmen*<sup>3</sup> und Regelungen der *WADA* und der *NADA*.

# ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DER ANTI-DOPING-MAßNAHMEN

Die Anti-Doping-Maßnahmen der WADA und der NADA haben die folgende Zielsetzung:

- 1. Schutz des Rechts der *Athleten* auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport und Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der *Athleten*; und
- 2. Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer *Anti-Doping-Maßnahmen* auf internationaler und nationaler Ebene einschließlich:

Dopingprävention – Bewusstsein schaffen, informieren, kommunizieren, Werte vermitteln sowie Lebenskompetenzen und Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden.

Abschreckung – Potenziell dopende *Athleten* in eine andere Richtung lenken, indem sichergestellt wird, dass konsequente Regeln und Sanktionen vorhanden sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

Aufdeckung – Ein wirksames Dopingkontroll- und Ermittlungssystem verstärkt nicht nur die abschreckende Wirkung, sondern schützt auch saubere *Athleten* und stärkt den Sportsgeist, indem diejenigen überführt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, und Verhaltensweisen in Verbindung mit Doping unterbunden werden.

Durchsetzung – Diejenigen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, sanktionieren.

Rechtsstaatlichkeit – Sicherstellen, dass alle Beteiligten die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und, dass alle in Anwendung ihrer Anti-Doping-Programme

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen andere geschlechtliche Formen mit ein

ein.  $^{\rm 2}$  Dazu sowie zu weiteren Zusammenhängen siehe Vorwort zum NADC 2021

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kursiv gesetzte Wörter sind in Anhang 1 "Begriffsbestimmungen" definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil der ADO. 03/2021

getroffenen Maßnahmen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achten.

# **Das Welt-Anti-Doping-Programm**

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung ("Best Practice") internationaler und nationaler *Anti-Doping-Maßnahmen* zu gewährleisten.

Die wichtigsten Elemente sind:

Stufe 1: Der WADC

Stufe 2: Standards und Technische Dokumente Stufe 3: Musterformulierungen und Leitlinien

#### **NADC**

Der *NADC* ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das nationale Anti-Doping-Programm der *NADA* basiert. Zweck des *NADC* ist die Förderung der zentralen *Anti-Doping-Maßnahmen* durch ihre umfassende Harmonisierung. Der *NADC* soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Der NADC basiert auf dem WADC und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 WADC um.4

#### **Standards**

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der *WADA* verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen *Anti-Doping-Organisationen* und *Nationalen Sportfachverbände*.

Die Befolgung der *International Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*. Die *NADA* erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

#### Technische Dokumente

Technische Dokumente zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines International Standards oder eines Standards können von der WADA von Zeit zu Zeit verabschiedet und veröffentlicht werden.

Die Befolgung der *Technischen Dokumente* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

03/2021 2

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport ("UNESCO-Konvention") erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des *WADC* an.

# Musterformulierungen und Leitlinien: Muster Anti-Doping Code der NADA

Auf der Grundlage des *WADC* und der *International Standards* wurden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Bereiche der *Anti-Doping-Maßnahmen* Lösungen anzubieten. Zur *WADC*-konformen Umsetzung des *NADC* in Deutschland hat die *NADA* einen Muster Anti-Doping Code ("Muster-ADC") zur Verfügung gestellt. Dieser war Grundlage der Implementierung der Vorgaben des *NADC* in die Verbandsregelwerke des DVV.

# **ANTI-DOPING ORDNUNG (ADO)**

#### 0. DVV-SPEZIFISCHE REGELUNGEN

- 0.1. Die ADO ist weitestgehend wortgleich mit dem Nationalen Anti Doping Code der *NADA* (*NADC*); Abweichungen beschränken sich auf notwendige DVV-spezifische Ergänzungen und Anpassungen.
  - Änderungen des *NADC* mit Anhängen sowie der *Standards* und der *International Standards* gelten zeit- und inhaltsgleich im Bereich des DVV, soweit nichts anderes bestimmt und auf der Homepage des DVV (www.volleyball-verband.de) bekannt gegeben wird. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.
- 0.2 Die ADO mit Anlagen und Anhängen bindet den DVV, insbesondere dessen Mitglieder (Landesverbände - LV, Volleyball-Bundesliga - VBL) und deren Untergliederungen (z.B. Vereine, Volleyballabteilungen). Die Bindung umfasst die auf der Homepage der NADA veröffentlichten Standards sowie International Standards, die in dieser Ordnung erwähnt werden.
  - 0.2.1 Die ADO gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im DVV Wettkämpfe (Volleyball, Beach-Volleyball, Snow-Volleyball) durchgeführt werden.
  - 0.2.2 Bundeskaderathleten und NADA Testpool-Athleten haben mit dem DVV eine Athletenvereinbarung Anti-Doping nach dem Muster in Anlage 1a abzuschließen. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Rechtsinstanzen Deutsches Sportschiedsgericht (DIS) und Court of Arbitration for Sports (CAS) haben sie ferner eine Schiedsvereinbarung nach dem Muster in Anlage 2 abzuschließen.
  - 0.2.3 Bundesligaspieler haben eine Athletenvereinbarung Anti-Doping nach dem Muster in Anlage 1b abzuschließen. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Rechtsinstanzen DIS und CAS haben sie ferner eine Schiedsvereinbarung nach dem Muster in Anlage 2 abzuschließen. Der DVV kann den Abschluss der Vereinbarungen auf die VBL übertragen. Bei Bundesligaspielern, die bereits Vereinbarungen gemäß 0.2.2 oder 0.2.4 abgeschlossen haben, gelten diese.
  - 0.2.4 Teilnehmer an den vom DVV veranstalteten Beach- und Snow-Volley-ball-Wettkämpfen haben in Ergänzung zur jeweiligen Spielerverpflichtung gegenüber dem DVV eine Athletenvereinbarung Anti-Doping nach dem Muster in Anlage 1b und eine Schiedsvereinbarung nach dem Muster in Anlage 2 abzuschließen. Mit der Schiedsvereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit der Rechtsinstanzen DIS, und CAS festgelegt. Bei den in Satz 1 genannten Teilnehmern, die bereits Vereinbarungen gemäß 0.2.2 oder 0.2.3 abgeschlossen haben, gelten diese.

- 0.2.5 Athletenbetreuer der Bundeskader athleten und von Vereinen mit Bundesliga-Vereinslizenz haben jeweils eine Ehren- und Verpflichtungserklärung nach dem Muster in Anlage 3 abzuschließen; ferner zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Rechtsinstanzen DIS und CAS eine Schiedsvereinbarung nach dem Muster in Anlage 2.
- 0.2.6 Von 0.2.2 bis 0.2.4 nicht erfasste *Athlet*en erkennen mit der Unterschrift auf ihrer Spielerlizenz die Geltung dieser ADO an und unterwerfen sich deren Bestimmungen. Bei minderjährigen *Athlet*en ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 0.2.7 Inhaber/Erwerber von LV-, DVV- bzw. DOSB Trainer- und Übungsleiterlizenzen erkennen mit ihrer Meldung zur Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen die ADO verbindlich an und unterwerfen sich deren Regelungen.
- 0.2.8 Teilnehmer am internationalen Spielverkehr unterliegen den jeweils gültigen Medical & Anti-Doping-Regulations der Fédération Internationale de Volleyball (FIVB-MADR).
- 0.3 Das Präsidium kann die Zuständigkeiten des DVV für *Dopingkontrollen*, für das *Ergebnismanagement*, für das *Disziplinarverfahren*, für die Sanktionierung und für die Entscheidung in erster Instanz auf das DIS übertragen. Die Übertragung ist inzwischen erfolgt für
  - 0.3.1 Bundeskaderathleten,
  - 0.3.2 Spieler der 1. und 2. Bundesligen,
  - 0.3.3 Teilnehmer an der Deutschen Beach-Volleyball Tour und der Deutschen Snow-Volleyball Tour jeweils einschließlich der Deutschen Meisterschaften.

Im Übrigen bleibt die eigene Zuständigkeit des DVV erhalten.

- 0.4 In Ergänzung zu 5.2 wird bestimmt, dass der DVV sowie in Abstimmung mit diesem die Volleyball-Bundesliga Trainings- und Wettkampfkontrollen anordnen können.
- 0.5 Anti-Doping-Beauftragter
  - 0.5.1 Der Vorstand des DVV betraut gemäß 18.3 einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit der Aufgabe eines Anti-Doping-Beauftragten und bestellt einen Vertreter.
  - 0.5.2 Der Anti-Doping-Beauftragte ist zuständig
    - a) für die Einhaltung der aus den Anti-Doping-Bestimmungen von *NADA* und FIVB resultierenden Vorgaben,
    - b) für die Begleitung der von der *NADA* durchgeführten Dopingkontrollen,
    - c) für die Erledigung der von einem Organ des DVV erteilten Aufträge,

- d) für die Erledigung der Aufgaben aus dieser Ordnung sowie für die Koordinierung und Zusammenarbeit gemäß 18.4,
- e) für die Umsetzung der Doping-Präventionsmaßnahmen des DVV.

Er koordiniert den Anti-Doping-Kampf im DVV.

- 0.5.3 Der Anti-Doping-Beauftragte ist verantwortlich
  - a) in den von 0.3.1 bis 0.3.3erfassten Fällen: für die Begleitung des Ergebnismanagements bei der NADA und des Disziplinarverfahrens beim DIS.
  - b) in den sonstigen Fällen: für das Ergebnismanagement und die Einleitung des Sanktionsverfahrens beim Anti-Doping-Ausschuss.

# 0.6 Anti-Doping-Ausschuss

- 0.6.1 Der Anti-Doping-Ausschuss
  - a) berät den Vorstand in allen Anti-Doping-Angelegenheiten,
  - b) schlägt dem Präsidium für die jeweilige Wahlperiode Maßnahmen zur Umsetzung des Dopingpräventionsprogramm der *NADA* gemäß 18.4 vor,
  - c) führt das Disziplinarverfahren gemäß 12. durch bei Verstößen gegen diese Ordnung bzw. den *NADC* durch *Athlet*en und andere unter 0.2 genannte Personen, soweit dafür nicht das DIS zuständig ist, und entscheidet über Sanktionen nach 10.
  - d) berichtet j\u00e4hrlich der Mitgliederversammlung.
- 0.6.2 Der Vorsitzende des Anti-Doping-Ausschusses wird nach den Bestimmungen der Satzung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschuss-Vorsitzenden vom DVV-Vorstand für 4 Jahre berufen. Wiederholte Berufung ist möglich. Der Ausschuss besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt,
  - b) 2 Medizinern mit besonderen Erfahrungen in der Dopingbekämpfung sowie möglichst mit Weiterbildung zum Sportmediziner; einer von diesen ist stellvertretender Vorsitzender.
  - c) dem Anti-Doping-Beauftragten
  - d) je einem Athletenvertreter Volleyball und Beach-Volleyball.

Dem Ausschuss gehört ferner der Vertreter der VBL mit beratender Stimme an.

Der Ausschuss tagt jährlich mindestens ein Mal.

0.6.3 Für Sanktionsverfahren zuständig ist der Ausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Anti-Doping-Beauftragten.

Soweit Entscheidungen durch Einzelpersonen zulässig sind, werden diese durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter getroffen.

Ist ein Mitglied verhindert, benennt der Vorsitzende einen Vertreter.

0.7 Der Rechtsweg zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Nr.13 regelt die zulässigen Rechtsbehelfe abschließend.

# 0.8 Kostentragung

- 0.8.1 Die Kosten der vom DVV angeordneten Dopingkontrollen werden vom DVV getragen. Ausgenommen sind Kontrollen auf Veranlassung der VBL in den Bundesligen und in der Pokalendrunde, die von der VBL getragen werden.
- 0.8.2 Die in 0.2 genannten Personen tragen jegliche durch sie veranlasste Kosten selbst. Dies gilt sowohl für die außergerichtlichen als auch gerichtlichen Kosten. Soweit dem DVV durch Versäumnisse oder Verstöße einer unter 0.2 genannten Person oder eines anderen Tatbeteiligten Kosten entstehen bzw. der DVV verpflichtet ist, Kosten im Zusammenhang mit diesen zur Last gelegten Versäumnissen oder Verstößen im Außenverhältnis gegenüber FIVB, WADA, NADA oder anderen mit der Sache befassten nationalen oder internationalen Sport- oder Schiedsgerichten zu übernehmen und auszugleichen, ist diese Person und jeder andere Tatbeteiligte verpflichtet, diese Kosten dem DVV zu erstatten.

#### 1. DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in 2.1 bis 2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

#### 2. VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In dieser Bestimmung sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.

- 2.1.1<sup>K5</sup> Es ist die persönliche Pflicht der Athleten, dafür zu sorgen, dass keine Verbotenen Substanzen in ihren Körper gelangen. Athleten sind für jede Verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß 2.1 zu begründen.
- 2.1.2<sup>K</sup> Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der B-*Probe* verzichtet und die B-*Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die B-*Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* des *Athleten* bestätigt; oder, wenn die A- oder B-*Probe* des *Athleten* in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsanalyse der aufgeteilten Probe das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der aufgeteilten *Probe* bestätigt oder der Athlet auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* verzichtet
- 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotsliste oder einem Technischen Dokument eine Entscheidungsgrenze ausdrücklich festgelegt ist, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des 2.1 können in der Verbotsliste, den International Standards oder den Technischen Dokumenten spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter Verbotener Substanzen festgelegt werden.
- 2.2<sup>K</sup> Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athleten.
  - 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht der Athleten, dafür zu sorgen, dass keine Verbotene Substanz in ihren Körper gelangt und dass keine Verbotene Methode gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode zu begründen.
  - 2.2.2<sup>K</sup> Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer V*erbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene*

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nummern mit hochgestelltem K werden in Anhang 2 Kommentare erläutert. Die Kommentare sind integraler Bestandteil der ADO.

*Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

2.3<sup>K</sup> Umgehung der *Probenahme* durch einen Athleten oder die Weigerung oder das Unterlassen eines Athleten, sich einer *Probenahme* zu unterziehen.

Die Umgehung einer *Probennahme*; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte *Person* einer *Probe*nahme zu unterziehen.

2.4<sup>K</sup> Meldepflichtverstöße eines Athleten

Jede Kombination von drei Versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement/Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool oder dem Nationalen Testpool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf (12) Monaten.

- 2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der Versuch der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen *Athleten* oder eine andere *Person*.
- 2.6 Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athleten oder einen Athletenbetreuer.
  - 2.6.1<sup>K</sup> Der Besitz jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode durch einen Athleten Innerhalb des Wettkampfes oder der Besitz jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode Außerhalb des Wettkampfs, die Außerhalb des Wettkampfs verboten ist. Dies gilt nicht, sofern der Athlet nachweist, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
  - 2.6.2<sup>K</sup> Der Besitz jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode durch einen Athletenbetreuer Innerhalb des Wettkampfs oder Außerhalb des Wettkampfs der Besitz jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode, die Außerhalb des Wettkampfs verboten ist, durch einen Athletenbetreuer, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der Athletenbetreuer nachweist, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung eines Athleten, die im Einklang mit 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten* oder eine andere *Person*

03/2021

- 2.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung jeglicher Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person an jeglichen Athleten Innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode, die Außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jeglichen Athleten Außerhalb des Wettkampfs.
- 2.9<sup>K</sup> Tatbeteiligung oder *Versuch* der Tatbeteiligung durch einen *Athleten* oder eine andere *Person*

Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen 10.14.1 durch eine andere *Person*.

- 2.10<sup>K</sup> Verbotener Umgang eines Athleten oder einer anderen Person
  - 2.10.1 Der Umgang eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation*, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem *Athletenbetreuer*,
    - 2.10.1.1 der, soweit er in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Do*ping-Organisation fällt, gesperrt ist; oder
    - 2.10.1.2 der, soweit er nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement/Disziplinarverfahrens gemäß WADC/NADC gesperrt wurde, dem jedoch in einem Straf, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem WADC/NADC stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar-oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder
    - 2.10.1.3 der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig wird.
  - 2.10.2 Um einen Verstoß gegen 2.10 nachzuweisen, muss eine Anti-Doping-Organisation nachweisen, dass der Athlet oder die andere Person von der Sperre des Athletenbetreuers wusste.

Der Athlet oder die andere Person muss nachweisen, dass der Umgang mit einem in 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen Athletenbetreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Athletenbetreuern haben, die den in 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Informationen an die WADA weiterzugeben.

2.11 Handlungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben.

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen 2.5 darstellt:

- 2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere *Person* bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese *Person* davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Untersuchungen durchführt.
- 2.11.2<sup>K</sup> Vergeltung an einer *Person* zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Ermittlungen durchführt.

Für die Zwecke von 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese *Person*, die entweder nicht gutgläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

# 3. DOPINGNACHWEIS

3.1<sup>K</sup> Beweislast und Beweismaß

Die NADA bzw. der DVV, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig ist, trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *NADA* gegenüber dem DIS als Disziplinarorgan und Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bzw. der Anti-Doping Beauftragte des DVV gegenüber dem Anti-Doping-Ausschuss überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem *NADC* bzw. gemäß dieser Ordnung bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß, unbeschadet von 3.2.2 und 3.2.3 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

3.2<sup>K</sup> Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1<sup>K</sup> Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der *WADA* genehmigt wurden, oder die Gegenstand einer Peer- Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Jeder Athlet oder jede andere Person, der/die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

3.2.2<sup>K</sup> Bei WADA-akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem International Standard for Laboratories durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der Athlet oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom International Standard for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der Athlet oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom International Standard for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der NADA bzw. dem DVV, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig

03/2021

- ist, nachzuweisen, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.
- 3.2.3<sup>K</sup>Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *WADC/NADC* oder in einem Regelwerk des DVV festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Erbringt der Athlet oder die andere Person jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines International Standards/eines Standards nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte, so obliegt es der NADA bzw. dem DVV, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig ist, nachzuweisen, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat:

- (a) eine Abweichung vom International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der Probe, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der NADA bzw. dem DVV nachzuweisen, dass diese Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.
- (b) eine Abweichung vom International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren oder vom International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen in Bezug auf ein Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der NADA bzw. dem DVV nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
- (c) Keine Abweichung vom International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren in Bezug auf die Verpflichtung der NADA bzw. des DVV, den Athleten über sein Recht zur Öffnung der B-Probe zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der NADA bzw. dem DVV

- nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.
- (d) eine Abweichung vom International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinar-verfahren in Bezug auf die Benachrichtigung eines Athleten, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der NADA bzw. dem DVV nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.
- 3.2.4<sup>K</sup> Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.
- 3.2.5<sup>K</sup> Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bzw. der Anti-Doping-Ausschuss des DVV kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Athlet oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des zuständigen *Disziplinarorgans* oder einer Rechtsbehelfsinstanz entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

#### 4. DIE VERBOTSLISTE

4.1<sup>K</sup> Veröffentlichung und Verbindlichkeit der Verbotsliste

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Verbotsliste als International Standard. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der Verbotsliste auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach *Veröffentlichung* durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Organisationen* bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des *NADC* und dieser ADO.

03/2021

- 4.2 In der Verbotsliste aufgeführte Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden
  - 4.2.1<sup>K</sup> Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

Die Verbotsliste führt diejenigen Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (Außerhalb und Innerhalb des Wettkampfs) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur Innerhalb des Wettkampfes verboten sind. Die WADA kann die Verbotsliste für bestimmte Sportarten ausdehnen. Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden können in die Verbotsliste als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

4.2.2<sup>K</sup> Spezifische Substanzen oder spezifische Methoden

Für die Anwendung von 10. gelten alle Verbotenen Substanzen als Spezifische Substanzen, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als Spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine Verbotene Methode ist keine Spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

#### 4.2.3 Suchtmittel

Für die Anwendung von 10. gelten *Verbotene Substanzen* als *Suchtmittel*, die in der *Verbotsliste* konkret als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

- 4.3 Die Festlegung der WADA, welche Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden in die Verbotsliste aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder Innerhalb des Wettkampfes verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine Spezifische Substanz, Spezifische Methode oder Suchtmittel ist verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen angegriffen werden, auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.
- 4.4 Medizinische *Ausnahmegenehmigungen* 
  - 4.4.1 Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode, der Besitz einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode stellt keinen Verstoß

03/2021

- gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard* for Therapeutic Use *Exemptions* und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.
- 4.4.2 Athleten, die keine Internationalen Spitzenathleten sind, beantragen Medizinische Ausnahmegenehmigungen so schnell wie möglich bei der NADA, außer wenn 4.1 oder 4.3 des International Standard for Therapeutic Use Exemptions Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung Medizinischer Ausnahmegenehmigungen treffen 4.4 des WADC, der International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.

#### 5. DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN

5.1<sup>K</sup> Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

- Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der AntiDoping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften
  des International Standards for Testing and Investigations / Standard für
  Dopingkontrollen und Ermittlungen durchgeführt. Dopingkontrollen werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der Athlet gegen 2.1
  (Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten) oder 2.2 (Gebrauch oder Versuch des
  Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode)
  verstoßen hat.
- 5.2 Zuständigkeit für die *Organisation* und Durchführung von *Dopingkontrollen* 
  - 5.2.1<sup>K</sup> Die *NADA* ist zuständig für die *Organisation* und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*, die dem Anwendungsbereich des *NADC* unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.
  - 5.2.2 Die Fédération International de Volleyball (FIVB), die Confédération Européenne de Volleyball (CEV) und die Western European Zonal Association (WEVZA) sind berechtigt, *Trainingskontrollen* (CEV und WEVZA: nur *Wettkampfkontrollen*) und *Wettkampfkontrollen* bei allen Athleten durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der FIVB unterliegen, darunter Athleten, die an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder an *Wettkampfveranstaltungen* nach den Regeln der FIVB/CEV teilnehmen, oder die Mitglieder oder Lizenznehmer der FIVB oder des DVV, oder deren Mitglieder sind.
  - 5.2.3 Die Veranstalter großer Sportwettkämpfe sind berechtigt, Wettkampfkontrollen bei ihren Wettkampfveranstaltungen und Trainingskontrollen bei allen Athleten durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen

Wettkampfveranstaltungen antreten werden oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige Wettkampfveranstaltung dieses Veranstalters großer Sportwettkämpfe Dopingkontrollen zu unterziehen.

5.2.4 Die WADA ist befugt, gemäß 20.7.10 WADC Wettkampfkontrollen und Trainingskontrollen durchzuführen.5.2.5 Bei Internationalen Wettkämpfen und/oder Internationalen Wettkampfveranstaltungen werden Wettkampfkontrollen an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von der FIVB, der CEV, der WEVZA oder dem internationalen Veranstalter des Wettkampfs oder der Wettkampfveranstaltung (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, EOC, FISU) organisiert und durchgeführt. Bei Nationalen Wettkämpfen und/oder Wettkampfveranstaltungen erfolgt die Organisation und Durchführung der Dopingkontrollen durch die NADA.

Auf Verlangen des Veranstalters *großer Sportwettkämpfe* sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der *Wettkampfstätte* mit dem Veranstalter abzustimmen.

- 5.3 Testpool und Pflicht der Athleten, sich Dopingkontrollen zu unterziehen
  - 5.3.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem DVV den Kreis der Athleten fest, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll. Hierfür meldet der DVV der NADA die Athleten, die gemäß den im Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum Testpool der NADA infrage kommen, zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Die Athleten, die nach Festlegung der NADA dem Testpool der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den DVV an die NADA möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der NADA. Ein aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter Athlet verbleibt während der Dauer der Sperre im Testpool der NADA. Die NADA informiert die Athleten schriftlich über die Testpoolzugehörigkeit und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren.
  - 5.3.2<sup>K</sup> Athleten, die dem Testpool der NADA zugehörig sind, an einem Wettkampf teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des NADC / der ADO unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort Dopingkontrollen der für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständigen Anti-Doping-Organisationen zu unterziehen.
- 5.4 Meldepflichten der Athleten und der Nationalen Sportfachverbände
  - 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Test-pools* der *NADA* die gemäß dem *Standard* für *Ergebnismanagement-*

03/2021

/Disziplinarverfahren vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

Die NADA koordiniert die Festlegung der Athleten, die einem internationalen oder nationalen Registered Testing Pool angehören mit der FIVB. Wenn ein Athlet sowohl dem Internationalen Registered Testing Pool der FIVB wie auch einem Testpool der NADA angehört, stimmen die FIVB und die NADA miteinander ab, wer von beiden die Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit des Athleten akzeptiert.

- 5.4.2<sup>K</sup> Der DVV stellt der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wett-kämpfen sowie* zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.
- 5.4.3 Die personenbezogenen Daten der Athleten werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen, zur Bereitstellung von Informationen für den Biologischen Athletenpass oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen von Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.
- 5.4.4 Die NADA kann im Einklang mit dem International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen und/oder dem Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von Athleten, die nicht dem Registered Testing Pool angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Die NADA kann geeignete und verhältnismäßige Sanktionen, die von 2.4 abweichen, gemäß ihren eigenen Regeln festlegen.

# 5.5 Durchführung von Dopingkontrollen

- 5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard* for Testing and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.
- 5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

#### 5.6 Auswahl der Athleten für *Dopingkontrollen*

5.6.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden Athleten nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen. Die NADA stellt der WADA auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

- 5.6.2 Bei Athleten, gegen die eine Vorläufige Suspendierung oder eine Sperre verhängt wurde, können während der Vorläufigen Suspendierung oder der Sperre Trainingskontrollen durchgeführt werden.
- 5.7 Rückkehr von Athleten, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten
  - 5.7.1 Beendet ein *Internationaler* oder *Nationaler Spitzenathlet*, der dem *Registered Testing Pool* der *NADA* angehört, seine aktive Laufbahn und möchte er sie später wieder aufnehmen, darf er bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* nur starten, wenn er sich der FIVB und der *NADA* sechs (6) Monate zuvor schriftlich für *Dopingkontrollen* zur Verfügung gestellt hat.

Die WADA kann in Absprache mit der NADA und der FIVB eine Ausnahme von der Sechs (6) -Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem Athleten wäre. Diese Entscheidung kann gemäß 13. angefochten werden. Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der Athlet kann nachweisen, dass er nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine Internationale oder Nationale Wettkampfveranstaltung handelt.

- 5.7.2 Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn, während er gesperrt ist, muss er die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Sperre* verhängt hat, schriftlich über seinen Rücktritt benachrichtigen. Möchte der Athlet seine aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, darf er bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen nur starten*, wenn er sich der FIVB und der *NADA* sechs (6) Monate zuvor schriftlich für Dopingkontrollen zur Verfügung gestellt hat (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).
- 5.8<sup>K</sup> Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die NADA führt Ermittlungen auf der Grundlage des International Standard for Testing and Investigations/Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

#### 6. ANALYSE VON PROBEN

6.1<sup>K</sup> Beauftragung akkreditierter, anerkannter Labore und anderer Labore

Für die Zwecke des direkten Nachweises eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß 2.1 werden Proben ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der Probe

03/2021

beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *NADA* getroffen, die die *Probe*nahme veranlasst hat.

Wie in 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines *WADA*-akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

# 6.2<sup>K</sup> Zweck der *Analyse* von *Proben* und Daten

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der Dopingkontrolle werden analysiert oder ausgewertet, um die in der Verbotsliste aufgeführten Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß 4.5 WADC überwacht, oder um einer Anti-Doping-Organisation zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilerstellung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Anti-Doping-Arbeit.

# 6.3<sup>K</sup> Verwendung von Proben und Daten zu Forschungszwecken

Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der Dopingkontrolle dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine Probe ohne schriftliche Zustimmung des Athleten verwendet werden darf. Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der Dopingkontrolle, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist. Jede Forschung, bei der die Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der Dopingkontrolle genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in 19. WADC.

#### 6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard* for Laboratories.

Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der *WADA* vorgegebenen Standardanalyseumfang enthalten ist oder nicht von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der *NADA* gemeldet und haben dieselben Konsequenzen wie andere Analyseergebnisse.

# 6.5 Weitere Analyse von Proben im Vorfeld oder während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*

Labore können uneingeschränkt die Analyse der *Probe* wiederholen oder zusätzliche Analysen der *Probe* durchführen, bevor die *NADA* den *Athleten* 

benachrichtigt, dass die *Probe* die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß 2.1 darstellt. Will die *NADA* diese *Probe* weitergehend analysieren, nachdem sie den *Athleten* benachrichtigt hat, ist dies nur mit Zustimmung des *Athleten* oder der Genehmigung des Schiedsgerichts nach §§ 1025 ff. ZPO oder des Anti-Doping-Ausschusses des DVV zulässig.

6.6 Weitere Analyse einer Probe, die als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat, oder die *Probe* aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck von 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den *Athleten* zu kontrollieren, die eine gelagerte *Probe* weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* veranlasst und durchgeführt hat, oder der *WADA* machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig. Veranlasst die *WADA*, die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards* for Laboratories entsprechen.

# 6.7 Teilung der A- oder B-Probe

Veranlasst die WADA, die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Anti-Doping-Organisation und/oder ein WADA-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der WADA oder der für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständigen Anti-Doping-Organisation) die Teilung der A- oder B-Probe, um den ersten Teil der aufgeteilten Probe für die Analyse der A-Probe und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im International Standard for Laboratories festgelegten Verfahren zu beachten.

6.8<sup>K</sup> Eigentumsverhältnisse; Recht der *WADA*, *Proben* und Daten in *Besitz* zu nehmen

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

Die WADA kann jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine Probe und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im Besitz eines Labors oder einer Anti-Doping-Organisation befinden, in Besitz nehmen. Auf Nachfrage der WADA gewährt das Labor oder die Anti-Doping-Organisation, das/die die Probe oder Daten besitzt, der WADA Zugang zur Probe oder den Daten und ermöglicht ihr die Probe oder die Daten in Besitz zu nehmen.

Nimmt die WADA eine Probe oder Daten in Besitz, ohne dem Labor oder der Anti-Doping-Organisation dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die Anti-Doping-Organisation, deren Probe oder Daten sie in Besitz genommen hat, unverzüglich nach Inbesitznahme der Probe oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder beschlagnahmter Daten kann die *WADA* eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den *Athleten* zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

# 7. ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG

# 7.1 Allgemeines

Das Ergebnismanagementverfahren wird gemäß 7. dieser ADO und 7. WADC durchgeführt.

- 7.1.1 Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem Von der Norm abweichenden oder Atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorgaben des Standards für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren.
- 7.1.2 Ursprünglich zuständig für das *Ergebnismanagement-/Disziplinar-verfahren* bei Trainingskontrollen ist der DVV, bei Wettkampfkontrollen die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* oder der DVV. Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß 7.2, die in der Zuständigkeit der *NADA liegt*.

Die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-*/*Disziplinarverfahren* ist mittels schriftlicher Vereinbarung auf die *NADA* übertragen worden.

Für den Fall, dass diese Übertragung nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* beim *DVV* mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

7.1.3 Sind sich die Anti-Doping-Organisationen nicht einig, welche AntiDoping-Organisation für die Durchführung des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens zuständig ist, entscheidet die WADA
über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der WADA kann vor dem
CAS innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der WADA von den betroffenen Anti-Doping-

- Organisationen angefochten werden. Eine Anti-Doping-Organisation, die das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren außerhalb der nach 7.1 WADC/NADC verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der WADA beantragen.
- 7.1.4 Entnimmt die NADA weitere Proben gemäß 5.2.6 WADC, so gilt sie als die Anti-Doping-Organisation, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat. Weist die NADA das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der NADA durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren der FIVB oder der Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die die ursprüngliche Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.
- 7.1.5<sup>K</sup>Wenn die *NADA* aufgrund des *NADC* für einen *Athleten* oder eine andere *Person*, der/die nicht Staatsangehöriger, Einwohner, Lizenznehmer oder Mitglied einer deutschen Sportorganisation ist, nicht zuständig ist oder wenn die *NADA* eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch die FIVB oder eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln die FIVB für den *Athleten* oder die andere *Person* zuständig ist. Die *WADA* bestimmt eine für den *Athleten* oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die Anhörung zu einer weiteren von der *WADA* auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der *WADA* entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen übernimmt.
- 7.1.6 Die WADA kann eine Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständig ist, anweisen, das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese Anti-Doping-Organisation, das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren innerhalb einer von der WADA gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als Non-Compliance. In dem Fall kann die WADA eine andere, für den Athleten oder die andere Person zuständige Anti-Doping-Organisation anweisen, das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren anstelle der sich weigernden Anti-Doping-Organisation zu übernehmen. Findet sich keine zuständige Anti-Doping-Organisation, kann die WADA das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren an eine Anti-Doping-Organisation übertragen, die das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde Anti-Doping-Organisation erstattet der von der WADA bestimmten Anti-Doping-Organisation die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als Non-Compliance.
- 7.1.7 Das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei möglichen *Meldepflicht- und* Kontrollversäumnissen liegt bei der *NADA*, wenn sie die für die Meldepflicht des Athleten zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist. Wenn die FIVB für die Meldepflichten des *Athleten*

zuständig ist, liegt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei der FIVB. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt im Einklang mit dem International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren.

7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die *NADA ADAMS*, die *WADA* oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

# 7.4K Vorläufige Suspendierung

7.4.1 Zwingend zu verhängende Vorläufige Suspendierung nach einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Wird ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis in der A-Probe oder ein Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses) festgestellt, welches auf einer Verbotenen Substanz, die keine Spezifische Substanz ist, oder einer Verbotenen Methode, die keine Spezifische Methode ist, beruht, ist von der NADA bzw. dem Vorsitzenden des Anti-Doping-Ausschusses, sofern der DVV für das Ergebnismanagement zuständig ist, unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß 7.2 eine Vorläufige Suspendierung auszusprechen.

Eine an sich zwingend zu verhängende Vorläufige Suspendierung kann abgewendet werden, (a) wenn der Athlet gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bzw. dem Anti-Doping-Ausschuss, sofern der DVV für das Ergebnismanagement zuständig ist, überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein Kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist, oder (b) der Verstoß ein Suchtmittel betrifft und der Athlet nachweist, dass eine Herabsetzung der Sperre gemäß 10.2.4.1 in Betracht kommt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bzw. des Anti-Doping-Ausschusses, auf der Grundlage des Vorbringens des Athleten in Bezug auf ein Kontaminiertes Produkt die zwingend zu verhängende Vorläufige Suspendierung nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

7.4.2 Optional zu verhängende Vorläufige Suspendierung aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei Spezifischen Substanzen, Spezifischen Methoden, Kontaminierten Produkten oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von 7.4.1 erfasst werden, kann von der *NADA* bzw. dem Anti-Doping-Beauftragten des DVV, sofern der DVV für das Ergebnismanagement zuständig ist, vor Analyse der B-*Probe* des Athleten oder vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß 12. eine *Vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

## 7.4.3 Möglichkeit der Vorläufigen Anhörung

Ungeachtet 7.4.1 und 7.4.2 darf eine Vorläufige Suspendierung jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem Athleten oder der anderen Person die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der Vorläufigen Suspendierung oder zeitnah nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer Vorläufigen Suspendierung

Athleten können eine Vorläufige Suspendierung freiwillig anerkennen, wenn dies

- (a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der B-Probe (oder dem Verzicht auf die B-Probe) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, oder
- (b) vor dem Tag erfolgt, an dem der *Athlet* nach Zugang des Analyseberichts der B-*Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können auf eigene Veranlassung eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden.

Nachdem der Athlet oder die andere Person die Vorläufige Suspendierung freiwillig anerkannt hat, kann er die Anerkennung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die zuvor während der Vorläufigen Suspendierung vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

# 7.4.5 Aufhebung der Vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe

Wird aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine Vorläufige Suspendierung verhängt und eine vom Athleten oder der NADA beantragte Analyse der B-Probe bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die Vorläufige Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des betroffenen Athleten von einer Wettkampfveranstaltung ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-Probe durch eine anschließende B-Probe nicht bestätigt wird, kann der Athlet oder die Mannschaft die Teilnahme an der Wettkampfveranstaltung fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der Wettkampfveranstaltung noch möglich ist.

# 7.5<sup>K</sup> Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens, so behält die NADA Ergebnismanagement-DVV, bzw. der sofern er für das /Disziplinarverfahren zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren Laufbahn. aufgenommen wurde, so ist die NADA bzw. der Anti-Doping-Beauftragte des DVV zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der Athlet oder die andere Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

#### 8. ANALYSE DER B-PROBE

Die Voraussetzungen zur Analyse der B-*Probe* richten sich nach dem *International Standard* for Laboratories sowie dem *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

# 9.K (bleibt frei)

[9. WADC/NADC betrifft die Automatische *Annullierung* von Einzelergebnissen. Da Beach- und Snow-Volleyball ebenso wie Volleyball Mannschaftssportarten sind, wirken sich Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung stets auch auf die Mannschaft aus. Siehe den Kommentar zu 9. in Anhang 2]

#### 10.K SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

10.1<sup>K</sup> Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen in 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere bei derselben Wettkampfveranstaltung erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten und ob für die anderen Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt.

- 10.1.1 Weist der Athlet nach, dass er für den Verstoß Kein Verschulden trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der Athlet bei anderen Wettkämpfen als dem Wettkampf, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.
- 10.2 Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

Für einen Erstverstoß gegen 2.1, 2.2 oder 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich eines möglichen Absehens, einer Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß 10.5, 10.6 oder 10.7:

- 10.2.1 Vorbehaltlich 10.2.4 beträgt die Sperre vier (4) Jahre, wenn
  - 10.2.1.1<sup>K</sup> der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* oder *spezifische Methode* betrifft, es sei denn, der *Athlet* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.
  - 10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine Spezifische Substanz oder Spezifische Methode betrifft und die NADA bzw. der DVV, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig ist, nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- 10.2.2 Gilt 10.2.1 nicht, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich 10.2.4.1 zwei (2) Jahre.
- 10.2.3<sup>K</sup>, Absichtlich" im Sinne von 10.2 bedeutet, dass *Athleten* oder andere Personen ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten

  Ein Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen, der aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt widerlegbar als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um eine Spezifische Substanz handelt und der Athlet nachweisen kann, dass der Gebrauch der Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um keine Spezifische Substanz handelt und der Athlet nachweisen kann, dass der Gebrauch der Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

- 10.2.4 Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des 10.2, Folgendes:
  - 10.2.4.1 Weist der Athlet nach, dass die Aufnahme oder der Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die Sperre drei (3) Monate.
    - Zudem kann die nach 10.2.4.1 berechnete *Sperre* auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* eine Suchttherapie, die von der *NADA* genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in 10.2.4.1 festgelegte *Sperre* kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen von 10.6 gemindert werden.
  - 10.2.4.2 Erfolgte die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz Innerhalb des Wettkampfs und weist der Athlet nach, dass die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz nicht als absichtlich im Sinne von 10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, Erschwerende Umstände gemäß 10.4 anzunehmen.
- 10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht 10.6 oder 10.7 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

- 10.3.1 Bei Verstößen gegen 2.3 oder 2.5 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre vorbehaltlich folgender Ausnahmen:
  - (a) Wenn ein *Athlet*, der es unterließ, sich einer *Probe*nahme zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre.

- (b) In allen anderen Fällen, in denen der Athlet oder die andere Person außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung der Sperre rechtfertigen, beträgt die Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.
- (c) Handelt es sich um eine Schutzwürdige Person oder einen Freizeitsportler, beträgt die Sanktion, je nach Grad des Verschuldens der Schutzwürdigen Person oder des Freizeitsportlers, zwischen mindestens einer Verwarnung und keiner Sperre und höchstens einer Sperre von zwei (2) Jahren.
- 10.3.2 Bei Verstößen gegen 2.4 beträgt die Sperre zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des Verschuldens des Athleten. Die Sperre beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der Sperre nach Satz 1 gilt nicht für Athleten, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, Dopingkontrollen umgehen zu wollen.
- 10.3.3<sup>K</sup> Bei Verstößen gegen 2.7 oder 2.8 beträgt die Sperre mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen 2.7 oder 2.8, bei dem eine Schutzwürdige Person betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuern begangen und betrifft er keine Spezifischen Substanzen, ist gegen den Athletenbetreuer eine lebenslange Sperre zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen 2.7 oder 2.8, die auch nichtsportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.
- 10.3.4 Bei Verstößen gegen 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.
- 10.3.5<sup>K</sup> Bei Verstößen gegen 2.10 beträgt die Sperre zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die Sperre beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr.
- 10.3.6<sup>K</sup>Bei Verstößen gegen 2.11 beträgt die *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes des *Athleten* oder der anderen *Person*, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.
- 10.4<sup>K</sup> Erschwerende Umstände, die die Sperre erhöhen können

Weist die Anti-Doping-Organisation in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen 2.7 (Inverkehrbringen und Versuch des Inverkehrbringens), 2.8 (Verabreichung oder Versuch der Verabreichung), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung

dafür zu üben) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der *Erschwerenden Umstände* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahre erhöht, es sei denn, der *Athlet* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass er nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

10.5<sup>K</sup> Absehen von einer Sperre, wenn Kein Verschulden vorliegt

Weist ein Athlet oder eine andere Person im Einzelfall nach, dass ihn Kein Verschulden trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen.

- 10.6 Herabsetzung der Sperre auf Grund Kein Signifikantes Verschulden
  - 10.6.1 Herabsetzung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Herabsetzungen gemäß 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

# 10.6.1.1 Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine Spezifische Substanz (die kein Suchtmittel ist) oder eine Spezifische Methode und der Athlet oder die andere Person kann nachweisen, dass Kein Signifikantes Verschulden vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei (2) Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person, verhängt werden.

## 10.6.1.2<sup>K</sup> Kontaminiertes Produkt

Kann der Athlet oder die andere Person nachweisen, dass sowohl Kein Signifikantes Verschulden vorliegt als auch die gefundene Verbotene Substanz (die kein Suchtmittel ist) aus einem Kontaminierten Produkt stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei (2) Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person, verhängt werden.

# 10.6.1.3 Schutzwürdige Personen oder Freizeitsportler

Begeht eine Schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler Verstoß Anti-Dopingeinen gegen Bestimmungen, der kein Suchtmittel betrifft, und kann die Schutzwürdige Freizeitsportler Person oder der nachweisen, dass Kein signifikantes Verschulden vorliegt, besteht die Sperre, je nach Grad des Verschuldens der Schutzwürdigen Person oder des Freizeitsportlers mindestens aus einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens einer Sperre von zwei (2) Jahren.

- 10.6.2<sup>K</sup> Anwendung von Kein Signifikantes Verschulden über die Anwendung von 10.6.1 hinaus Weist ein Athlet oder eine andere Person im Einzelfall, in dem 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn Kein signifikantes Verschulden trifft, kann die ansonsten zu verhängende Sperre, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß 10.7, entsprechend dem Grad des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre ist, muss die nach dieser Bestimmung herabgesetzte Sperre mindestens acht (8) Jahre betragen.
- 10.7 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen
  - 10.7.1<sup>K</sup> Substanzielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen WADC/NADC
    - 10.7.1.1Die NADA bzw. der DVV, sofern er für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständig ist, kann vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß 13. oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten Konsequenzen (außer der Annullierung und der zwingenden Veröffentlichung) aussetzen, wenn der Athlet oder die andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht Substantielle Hilfe geleistet hat, aufgrund derer:
      - (a) die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt; oder
      - (b)eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die wesentliche Unterstützung leistet, der *NADA* oder dem DVV zur Verfügung gestellt werden. Falls der DVV für das Ergebnismanagement zuständig ist, setzt er die *NADA* von dieser Entscheidung schriftlich in Kenntnis; oder
      - (c) die WADA ein Verfahren gegen einen Unterzeichner, ein von der WADA akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des Biologischen Athletenpasses zuständige Stelle (APMU) gemäß dem International Standard for Laboratories wegen Non-Compliance einleitet, oder

(d) mit Zustimmung der WADA eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Disziplinar-kammer eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standes-/Berufsregeln oder Sportregeln nachweist, der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß 13. ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die *NADA* bzw. der DVV, sofern er für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständig ist, einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der *WADA* und der FIVB aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der Athlet oder die andere Person begangen hat, und nach der Bedeutung der vom Athleten oder der anderen Person geleisteten Substantiellen Hilfe um Doping im Sport, Non-Compliance und/oder Verletzungen der Integrität des auszuschließen. Von der ansonsten verhängenden Sperre dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach dieser Bestimmung nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende Sperre keine Sperre, deren Dauer gemäß 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines Athleten oder einer Person, der/die Substanzielle Hilfe leisten möchte, soll die NADA oder der DVV dem Athleten oder der anderen Person erlauben, ihnen die Informationen vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der Athlet oder eine andere Person die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige Substanzielle Hilfe, aufgrund derer die Konsequenzen ausgesetzt wurden, setzt die NADA, die die Konsequenzen ausgesetzt hat, bzw. der DVV, sofern er für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständig ist, die ursprünglichen Konsequenzen wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der *NADA* bzw. des DVV, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch deren Entscheidung, die ausgesetzte *Konsequenz* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß 13. einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

10.7.1.2 Die WADA kann auf Anfrage der NADA oder des DVV oder des Athleten oder der anderen Person, der/die gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Bestimmungen des WADC/NADC verstoßen hat, in jeder Phase des Ergebnismanagement-Disziplinarverfahrens, und auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer Substanziellen Hilfe der Aussetzung der Sperre und anderer Konsequenzen für einen längeren Zeitraum als in dieser Bestimmung vorgesehen, bis hin zu vollständigen Aufhebung der Sperre, dem Absehen von Veröffentlichung einer der Sanktionsentscheidung und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung Preisaeldern zustimmen. von Die Zustimmung der WADA gilt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der Konsequenzen gemäß dieser Bestimmuna.

Unbeschadet von 13. können die Entscheidungen der *WADA* zu 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

- 10.7.1.3Setzt die NADA einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund Substantieller Hilfe aus, sind die anderen Anti-Doping-Organisationen, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die WADA im Interesse der Anti-Doping-Arbeit der NADA gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Veröffentlichung der Vereinbarung über die Substanzielle Hilfe oder die Art der Substantiellen Hilfe zu beschränken.
- 10.7.2<sup>K</sup> Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er zu einer *Probe*nahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß 2.1 vor der Mitteilung gemäß 7. des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.7.3 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* nach, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung der 10.5, 10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach 10.7 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß 10.7 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

- 10.8 Vereinbarungen im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* 
  - 10.8.1<sup>K</sup> Herabsetzung der *Sperre* um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Die von der NADA zu Grunde gelegte Sperre des Athleten oder einer anderen Person kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn die NADA den Athleten oder die andere Person über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine Sperre von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer Sperre gemäß 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der Athlet oder die andere Person innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte Sperre anerkennt.

Wenn die *Sperre* des *Athleten* oder der anderen *Person* gemäß Absatz 1 um ein (1) Jahr herabgesetzt wird, darf die festgelegte *Sperre* nach keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.

#### 10.8.2 KVereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die *NADA* ihn/sie damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

(a) kann die Sperre des Athleten oder der anderen Person herabgesetzt werden, und zwar aufgrund der Einschätzung der NADA und der WADA, ob 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des Verschuldens der Athlet oder die andere Person trägt und wie schnell der Athlet oder die andere Person den Verstoß gestanden hat,

(b) kann die Sperre zudem mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem diese Bestimmung zur Anwendung kommt, muss der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der WADA und der NADA für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie der Umfang der Herabsetzung und der Beginn der Sperre können nicht von einem Disziplinarorgan festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß 13. anfechtbar.

Auf Antrag eines Athleten oder einer anderen Person, der eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß dieser Bestimmung abschließen möchte, erlaubt die NADA dem Athleten oder der anderen Person, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

#### 10.9 Mehrfachverstöße

- 10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen
  - 10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden Sperren verhängt:
    - (a) eine sechsmonatige Sperre; oder
    - (b) eine Sperre zwischen
      - (1) der Summe aus der Sperre, die für den ersten Verstoß verhängt wurde und der Sperre, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und
      - (2) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß 10.6, wobei die *Sperre* innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt wird.

- 10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß 10.5 oder 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.
- 10.9.1.3 Die nach 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß 10.7 herabgesetzt werden.
- 10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass Kein Verschulden vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von 10.9. Ferner gilt ein gemäß 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne von 10.9.
- 10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße
  - 10.9.3.1 KFür die Verhängung von Sanktionen gemäß 10.9, außer 10.9.3.2 und 10.9.3.3 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn NADA der DVV. sofern er bzw. Ergebnismanagement zuständig ist, nachweisen kann, dass der Athlet oder die andere Person den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Athlet oder die andere Person die Mitteilung gemäß 7. erhalten hat oder nachdem die NADA bzw. der DVV einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die NADA bzw. der DVV dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*. Die Ergebnisse aller Wettkämpfe seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß 10.10 annulliert.
  - 10.9.3.2 Weist die NADA bzw. der DVV nach, dass der Athlet oder die andere Person vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die Sperre für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese Sperre wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten Sperre statt gleichzeitig abgeleistet. Findet 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

- 10.9.3.3 Weist die NADA nach, dass ein Athlet oder eine andere Person einen Verstoß gegen 2.5 im Zusammenhang mit einem Dopingkontrollverfahren wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die Sperre für einen solchen Verstoß wird, sofern einschlägig, nach der Sperre für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen statt gleichzeitig abgeleistet. Findet 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von 10.9.1.
- 10.9.3.4 Weist die NADA nach, dass eine Person während einer Sperre einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die Sperren für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10<sup>K</sup> Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß 11.2 FIVB-MADR erfolgenden automatischen Annullierung der Ergebnisse, die in dem Wettkampf erzielt wurden, bei positive Probe wurde. dem die genommen werden Wettkampfergebnisse des Athleten, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven Probe (unabhängig davon, ob es sich um eine Wettkampfkontrolle oder um eine Trainingskontrolle handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Vorläufigen Suspendierung oder einer Sperre erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden Konseguenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

# 10.11<sup>K</sup> Aberkannte Preisgelder

Wenn der DVV oder der von ihm beauftragte Ausrichter aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift er angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten* zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der *Athlet*, dessen Preisgeld aberkannt wurde, nicht im *Wettkampf* angetreten.

## 10.12<sup>K</sup> Finanzielle Konsequenzen

Der DVV verhängt keine zusätzlichen finanziellen Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, wie dies die Ermächtigung in 10.12

#### NADC zulässt.

# 10.13 Beginn der Sperre

Leistet ein Athlet bereits eine Sperre für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere Sperre am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen Sperre. Ansonsten beginnt die Sperre mit dem Tag der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

10.13.1<sup>K</sup>Nicht dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Wenn Verzögerungen während erhebliche des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens aufgetreten sind und der Athlet oder die andere Person nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem Athleten oder der anderen Person zuzurechnen sind, kann das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bzw. der Anti-Doping-Ausschuss des DVV, sofern dieser zuständig ist, den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle während der Sperre, inklusive der Vorverlegung, erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.

- 10.13.2 Anrechnung einer Vorläufigen Suspendierung oder bereits abgeleisteten Sperre
  - 10.13.2.1 Wenn eine Vorläufige Suspendierung von dem Athleten oder einer anderen Person eingehalten wurde, wird die Dauer der Vorläufigen Suspendierung des Athleten oder der anderen Person auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Wenn der Athlet oder die andere Person die Vorläufige Suspendierung nicht einhält, wird ihm keine bereits abgeleistete Zeit der Vorläufigen Suspendierung angerechnet. Wird eine Sperre auf Grund einer Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten Sperre des Athleten oder der anderen Person auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte Sperre angerechnet.
  - 10.13.2.2<sup>K</sup> Erkennt ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der NADA bzw. dem DVV, sofern dieser für das Ergebnismanagement zuständig ist, verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält er/sie die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf

eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß 14.1 informiert zu werden.

- 10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der Vorläufigen Suspendierung oder der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Athlet von der Teilnahme an Wettkämpfen absah oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.
- 10.13.2.4 Wird bei Mannschaftssportarten eine Sperre gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die Sperre mit dem Tag der Entscheidung des Disziplinarorgans oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede Vorläufige Suspendierung einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der Sperre angerechnet.
- 10.14 Status während einer Sperre oder einer Vorläufigen Suspendierung
  - 10.14.1<sup>K</sup>Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre oder Vorläufige Suspendierung verhängt wurde, darf während einer Sperre oder Vorläufigen Suspendierung in keiner Funktion an Folgendem teilnehmen:

- (a) an Wettkämpfen oder sportlichen Aktivitäten (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem Unterzeichner, der Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners autorisiert oder organisiert werden, oder
- (b) an Wettkämpfen, die von einer Profiliga oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden oder
- (c) an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre

von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von Sperre als Athlet Jahren (4) der an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen. die nicht von einem Unterzeichner oder einer Mitglieds organisation des Unterzeichners verboten sind oder seiner/ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der Athlet oder die andere Person ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer Internationalen Wettkampfveranstaltung qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der Athlet oder eine andere Person in keiner Form mit Schutzbedürftigen Personen zusammenarbeitet.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Anforderungen der NADA abzugeben.

# 10.14.2<sup>K</sup> Rückkehr ins Training

Abweichend von 10.14.1 kann ein *Athlet* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen *Mitgliedsorganisation* der Mitglieds*organisation* eines Unterzeichners nutzen:

- (1) in den letzten beiden Monaten der Sperre des Athleten oder
- (2) im letzten Viertel der verhängten Sperre,

je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

# 10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Wenn ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, während der Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und eine neue Sperre, deren Dauer der ursprünglich festgelegten Sperre entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten Sperre hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre*, einschließlich einer *Verwarnung* ohne *Sperre*, kann je nach Grad des *Verschuldens* des Athleten oder der anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder die andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß 13. eingelegt werden.

Einem Athleten oder einer anderen Person, der/die gegen das in 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer Vorläufigen Suspendierung verstößt, wird keinerlei bereits

abgeleisteter Zeitraum einer Vorläufigen Suspendierung angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden annulliert.

Wenn ein Athletenbetreuer oder eine andere Person eine Person bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder einer vorläufigen Suspendierung unterstützt, verhängt die NADA für diesen Athletenbetreuer oder die andere Person Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen 2.9.

## 10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß 10.5 oder 10.6 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person vom DVV, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

### 10.15 Automatische Veröffentlichung einer Sanktion

Die automatische Veröffentlichung gemäß 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

#### 11.K KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

# 11.1 Volleyball

Wenn ein (1) Mitglied einer Volleyball-Mannschaft über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung gemäß 7. benachrichtigt wurde, entscheidet die vom Veranstalter festgelegte Stelle (Wettkampfleiter, Spielleiter, Jury, Technischer Delegierter oder Andere) über

- (a) geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft während des weiteren Verlaufs der Veranstaltung,
- (b) den Ausschluss der Mannschaft vom Wettkampf oder andere angemessene Sanktionen, einschließlich Spielverlust(e) oder Verlust von Medaillen und Preisen, zusätzlich zu den Konsequenzen, die für einzelne Athleten festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben.

Gesichtspunkte, die bei der Prüfung der Sanktionierung einer Volleyballmannschaft berücksichtigt werden müssen, sind beispielsweise

 die Schwere des Verstoßes/der Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen,

- ob der *Athlet* in anderen Spielen derselben Veranstaltung negativ getestet wurde,
- das Gewicht des Beitrags des/der betroffenen Athleten, mit dem er/sie wahrscheinlich das Ergebnis/die Ergebnisse der Mannschaft im Spiel und/oder in der Veranstaltung beeinflusste, in dem/der der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geschah.

# 11.2 Beach Volleyball/Snow Volleyball

Wenn ein (1) Mitglied einer Beach-Volleyball-Mannschaft über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung gemäß 7 benachrichtigt wurde, entscheidet die vom Veranstalter festgelegte Stelle (Wettkampfleiter, Spielleiter, Jury, Technischer Delegierter oder Andere)

- (a) über geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft während des weiteren Verlaufs der Veranstaltung,
- (b) auf Verlust des Spiels, von Medaillen und Preisen sowie
- (c) dass die Mannschaft disqualifiziert und vom aktuellen Wettkampfereignis ausgeschlossen wird,

zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben.

## 11.3 Kein Verschulden

Wenn der Athlet vorbringt, dass er von der Verletzung weder wusste noch diese vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt von ihr hätte wissen oder diese vermuten müssen, wird die Mannschaft des Athleten nicht von der Veranstaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Ergebnisse der Mannschaft beim Wettkampf, bei dem der Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln auftrat, waren wahrscheinlich beeinflusst vom Verstoß des Athleten gegen die Anti-Doping-Regeln.

# 12. DISZIPLINARVERFAHREN

## 12.1 Allgemeines

Die NADA ist die in Deutschland zuständige Nationale Anti-Doping-Organisation im Sinne des WADC. Sie ist für die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich.

Zu diesem Zweck verpflichtet sie den DVV und – soweit möglich – die nationalen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* sowie die nationalen und internationalen *Athleten* zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen,

insbesondere des *WADC* und der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards*.

Erlangt die *NADA* Kenntnis davon, dass der DVV, ein nationaler oder internationaler *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* in Deutschland oder ein zur Durchführung einzelner Abschnitte des *Dopingkontrollverfahrens Beauftragter Dritter* oder legitimierter Dritter (z.B. ein unabhängiges *Disziplinarorgan*) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergreift die *NADA* geeignete Maßnahmen.

- 12.1.1 Kommt die NADA bzw. DVV. sofern der er das Ergebnismanagement zuständig ist, nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten oder der anderen Person nicht auszuschließen ist, leitet sie/er beim Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO (siehe 0.3) bzw. beim DVV, sofern dieser für die Sanktionierung zuständig ist, ein Disziplinarverfahren ein. Vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren gemäß 7.1.2 Absatz 2 auf die NADA übertragen worden ist, ist die NADA für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens unter den Voraussetzungen von 12.1.1 Satz 1 zuständig.
- 12.1.2<sup>K</sup> Für den Fall, dass die Übertragung der Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren auf die NADA oder die Schiedsvereinbarung zwischen Athleten oder der anderen Person und dem DVV nicht wirksam ist, bleibt der DVV für die ordnungsgemäße Durchführung des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens zuständig. In diesem Fall gilt Folgendes: Leitet der DVV ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder Atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines Athleten oder einer anderen Person nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein Disziplinarverfahren beim zuständigen Anti-Doping-Ausschuss einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens durch den DVV vor dem Deutschen Sportschiedsgericht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Leitet die *NADA* selbst das *Disziplinarverfahren* ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt dieses fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der DVV in Anerkennung dieser Entscheidung das *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.3<sup>K</sup>Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DVV

das Deutsche Sportschiedsgericht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

In sonstigen Fällen ist der Anti-Doping-Ausschuss zuständig.

Werden einem *Athleten* oder einer anderen *Person* Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen, so können diese mit Zustimmung des betroffenen *Athleten* oder der betroffenen anderen *Person*, des DVV, der *NADA* und der *WADA* direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* verhandelt werden.

12.1.4 lst die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-* /*Disziplinarverfahren* nicht wirksam gemäß 7.1.2 Absatz 2 auf die NADA übertragen worden, gilt Folgendes:

Der DVV hat die *NADA* unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat der DVV ihr über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie ihr für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, einer mündlichen Verhandlung beizuwohnen. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über Termine zu informieren.

## 12.2 Verfahrensgrundsätze

- 12.2.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt und, sofern der Anti-Doping-Ausschuss zuständig ist und diese Ordnung nichts anderes festlegt, in Anlehnung an 7. Rechtsordnung.
- 12.2.2 Es sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

# 13.K ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE

# **13.1** Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des WADC/NADC oder auf Grundlage der Anti-Doping-Bestimmungen des DVV ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des WADC/NADC sowie der International Standards/Standards eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, der CAS bestimmt etwas anderes.

# 13.1.1<sup>K</sup> Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für

den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlich zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.

13.1.2<sup>K</sup> Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden.

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der *CAS* nicht an die rechtlichen Erwägungen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bzw. des DVV-Verbandsgerichts, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

13.1.3K WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Besitzt die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß 13. und hat keine Partei Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere in den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Organisation vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, Vorläufige Suspendierungen, die Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeit

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des 13.2 eingelegt werden:

- (a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder nicht, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (b) Eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- (c) Eine Entscheidung der WADA oder NADA, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des Athleten zum Testpool der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen gemäß 5.7.1 erteilt wird.
- (d) Eine Entscheidung der *WADA* über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement-* /*Disziplinarverfahrens* gemäß 7.1 *WADC*.
- (e) Eine Entscheidung der NADA, dass ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein Atypisches

Analyseergebnis keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen im Einklang mit dem International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren Verstoß kein gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer Vorläufigen Suspendierung, die aufgrund einer Vorläufigen Anhörung ergangen ist.
- (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von 7.4 WADC durch die NADA.
- (h) Eine Entscheidung, dass die *NADA* oder der DVV nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.
- (i) Eine Entscheidung, eine Konsequenz gemäß 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte Konsequenz wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- (j) Die Nichteinhaltung von 7.1.4 WADC und 7.1.5 WADC.
- (k) Die Nichteinhaltung von 10.8.1.
- (I) Eine Entscheidung gemäß 10.14.3.
- (m) Eine Entscheidung der NADA oder des DVV, die Entscheidung einer anderen Anti-Doping-Organisation nicht gemäß 15. umzusetzen.
- (n) Eine Entscheidung gemäß 27.3 WADC.
- 13.2.1<sup>K</sup> Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *internationale* Spitzenathleten oder Internationale Wettkampfveranstaltungen betreffen

In Fällen, die aufgrund der Teilnahme an einer Internationalen Wettkampfveranstaltung entstehen, oder in Fällen, die Internationale Spitzenathleten betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

- 13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten* oder andere *Personen* betreffen
  - Ist 13.2.1 nicht anwendbar, können andere Athleten oder andere Personen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung nur beim CAS einlegen.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

Dabei sind die Verfahrensgrundsätze des International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement/Disziplinarverfahren zu beachten.

# 13.2.3 K Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *Internationalen Spitzenathleten* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* 

In Fällen des 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der Athlet oder die andere Person, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die FIVB;
- (d) die NADA und falls abweichend die Nationale-Anti-Organisation des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die WADA.
- 13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen *Athleten* und anderen *Personen*

In Fällen des 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, beim CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der Athlet oder die andere Person, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

- (c) die FIVB;
- (d) die NADA und falls abweichend die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

## (f) die WADA.

In den Fällen von 13.2.2 sind die WADA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die NADA und die FIVB auch dazu berechtiat. Rechtsbehelfe vor dem einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständigen Anti-Doping-Organisation zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

## 13.2.3.3 Mitteilungspflicht

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim *CAS* stellen sicher, dass die *WADA* und alle anderen, zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden.13.2.3.4 Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der *WADA* 

Für alle Parteien außer der WADA gilt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs die Frist, die in den anwendbaren Regeln der für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständigen Anti-Doping-Organisation festgelegt ist.

#### 13.2.3.5 Rechtsbehelfsfrist der WADA

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der WADA beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

(a) Einundzwanzig (21) Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs

berechtigte Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

(b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu der Entscheidung erhalten hat.

# 13.2.3.6 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des WADC/NADC kann ein Rechtsbehelf gegen eine Vorläufige Suspendierung nur von dem Athleten oder der anderen Person eingelegt werden, gegen den/die die Vorläufige Suspendierung verhängt wurde.

# 13.2.4<sup>K</sup> Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß 13. befugt ist, Rechtbehelf einzulegen, erfolgen.

# 13.3<sup>K</sup> Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt das Schiedsgericht im Sinne §§ 1025 ff. ZPO in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *WADA* Rechtsbehelf unmittelbar beim *CAS* einlegen, so, als ob das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und dass die WADA angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim CAS einzulegen, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der NADA oder dem DVV zurückerstattet.

## 13.4 Rechtsbehelfe bezüglich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen

Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können wie folgt angefochten werden:

- (a) Gegen Entscheidungen der NADA über die Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung können Athleten auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich bei dem gemäß der einschlägigen Schiedsvereinbarung zuständigen Schiedsgericht im Sinne von §§ 1025 ff. ZPO einlegen.
- (b) Gegen Entscheidungen der FIVB über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (oder einer nationalen *Anti-Doping-*

Organisation, die den Antrag auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung im Auftrag der FIVB bearbeitet), die nicht von der WADA geprüft wurde oder die von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, kann der Athlet und/oder die NADA Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.

- (c) Gegen eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung über Medizinische Ausnahmegenehmigungen aufzuheben, können der Athlet, die NADA und/oder die FIVB ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.
- (d) Wird nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrages auf Erteilung/Anerkennung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung oder auf Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht in einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrages, so dass die Überprüfung/Rechtsbehelf entsprechenden Rechte auf wirksam werden.13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die *NADA* bzw. der DVV, sofern das Verbandsgericht zuständig ist, benachrichtigt den *Athleten* oder eine andere *Person* und die anderen Anti-Doping-*Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß 14.1 über die ergangene Entscheidung.

## 14. INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

- 14.1 Information anderer Anti-Doping-Organisationen
  - 14.1.1 Die *NADA* benachrichtigt die *WADA* und die FIVB über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements-/Disziplinarverfahrens*.

Die Benachrichtigung soll enthalten: Den Namen, die Nationalität. Sportart und die Disziplin des die Athleten sowie sein Angaben dazu, es Leistungsniveau, ob sich Trainingskontrolle oder Wettkampfkontrolle handelte, das Datum der Probenahme, die vom Labor berichteten Analyseergebnisse und andere erforderliche Informationen gemäß dem International Standard Investigations/Standard for Testing and Dopingkontrollen und Ermittlungen; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als gemäß 2.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den zu Grunde gelegten Verstoß.

14.1.2<sup>K</sup> Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder über Verstöße gegen eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung*, die gemäß 7.6, 8.4, 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 *WADC* ergangen sind, müssen umfassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb

nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Anti-Doping-Organisation* eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

14.1.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine gemäß 14.1.2 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

# 14.2 Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden

Die NADA bzw. der DVV, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig ist, ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)), Strafgesetzbuch (StGB). das Arzneimittelgesetz (AMG), das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bzw. das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufgrund des Vorliegens eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen Anti-Doping-Bestimmungen möglichen Verstoßes gegen auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor Mitteilung gemäß 7. den Namen des betroffenen Athleten oder der anderen Person, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu dem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Ermittlungsbehörden zu melden.

Ungeachtet dessen hat die *NADA* bzw. der DVV, sofern er für das *Ergebnismanagement* zuständig *ist,* die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von *Athleten, Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das AntiDopG, das StGB, das AMG, das BtMG oder das NpSG gegen die jeweilige *Person* Anzeige zu erstatten.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften.

# 14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 Nachdem der Athlet oder die andere Person gemäß International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren sowie die FIVB und die WADA benachrichtigt wurden, darf die NADA die Identität eines Athleten oder einer anderen Person, dem/der von einer Anti-Doping-Organisation vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, die Verbotene Substanz oder die Verbotene Methode und die Art des Verstoßes und eine Vorläufige Suspendierung des Athleten oder der anderen Person veröffentlichen.

- 14.3.2<sup>K</sup> Spätestens zwanzig (20) Tage nach der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der CAS gemäß 13.2.1 oder 13.2.2, oder wenn auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß 10.8 beendet wurde oder eine neue Sperre oder Verwarnung gemäß 10.14.3 verhängt wurde, muss die NADA die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des Athleten oder der anderen Person. der/die den Verstoß begangen hat, zur Verbotenen Substanz oder zur Verbotenen Methode sowie (falls zutreffend) zu den Konsequenzen machen.
- 14.3.3 Nachdem das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO gemäß 12. oder der CAS gemäß 13.2.1 oder 13.2.2 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat oder auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde oder wenn gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig widersprochen wurde oder wenn die Angelegenheit gemäß 10.8 beendet wurde, darf sich die NADA zum Verfahren öffentlich äußern.
- 14.3.4 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein Athlet oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde, veröffentlicht werden. Die Entscheidung und die zugrundeliegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Athleten oder einer anderen Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Die NADA bzw. der DVV, sofern er für das Disziplinarverfahren zuständig ist, unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Athleten oder einer anderen *Person* gebilligten, gekürzten Form.
- 14.3.5 Unbeschadet 14.3.1 und 14.3.3, darf Anti-Dopinaeine Organisation oder ein von der WADA akkreditiertes Labor oder einer ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihres Umfelds oder anderer Vertreter.
- 14.3.6 Die nach 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangenen hat, ein

Minderjähriger, eine Schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler ist. In Fällen, in denen ein Minderiähriger eine Schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler betroffen ist, erfolgt die optionale Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalls und liegt im Ermessen des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.

#### 14.4 Jahresbericht

Die *NADA veröffentlicht* mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

#### 14.5 Datenschutz

Die NADA darf Personenbezogene Daten von Athleten und von anderen am Dopingkontrollverfahren beteiligten Personen erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von Dopingkontrollen und zum Zwecke einer effektiven Anti-Doping-Arbeit erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen und internationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard* für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

#### 15. UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

- 15.1<sup>K</sup> Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der *Unterzeich-ner/Anti-Doping-Organisationen* 
  - 15.1.1 Die Entscheidung eines *Unterzeichners*/einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz (13.2.2) oder des *CAS* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, automatisch für die *NADA*, jeden *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverband* und in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:
    - 15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine Vorläufige Suspendierung zu verhängen (nachdem eine Vorläufige Anhörung stattfand oder nachdem der Athlet oder die andere Person die Vorläufige Suspendierung akzeptiert oder auf das Angebot einer Vorläufigen Anhörung verzichtet hat), verbietet dem Athleten oder einer anderen Person automatisch, während der Vorläufigen Suspendierung an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes Unterzeichners und Nationalen Sportfachverbandes teilzunehmen (wie in 10.14.1 beschrieben).

- 15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine Sperre zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem Athleten oder der anderen Person automatisch, während der Sperre an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes Unterzeichners und Nationalen Sportfachverbandes teilzunehmen (wie in 10.14.1 beschrieben).
- 15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist für alle *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverbände* automatisch bindend.
- 15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß 10.10 zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes *Unterzeichners* und *Nationalen Sportfachverbandes* erzielten Ergebnisse.
- 15.1.2 Jeder Unterzeichner und Nationale Sportfachverband ist verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem der Unterzeichner oder Nationale Sportfachverband tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung von der WADA in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.3 Die Entscheidung einer Anti-Doping-Organisation, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des CAS, Konsequenzen auszusetzen oder aufzuheben, ist für jeden Unterzeichner und Nationalen Sportfachverband, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem der Unterzeichner oder Nationale Sportfachverband tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen 15.1.1 ist jedoch eine von einem Veranstalter großer Sportwettkämpfe während einer Wettkampfveranstaltung in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für andere Unterzeichner oder Nationale Sportfachverbände nicht bindend, es sei denn, die Regeln des Veranstalters großer Sportwettkämpfe geben dem Athleten oder der anderen Person das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.
- 15.2<sup>K</sup> Umsetzung anderer Entscheidungen durch Anti-Doping-Organisationen

Die Unterzeichner und Nationalen Sportfachverbände können entscheiden, andere Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen umzusetzen, die nicht in 15.1.1 beschrieben sind, beispielsweise eine Vorläufige Suspendierung vor einer Vorläufigen Anhörung oder Anerkennung durch den Athleten oder die andere Person.

15.3<sup>K</sup> Umsetzung von Entscheidungen eines Nicht-*Unterzeichners* 

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Institution, die den WADC/NADC nicht unterzeichnet hat, wird von einem Unterzeichner oder Nationalen Sportfachverband umgesetzt, wenn der Unterzeichner oder Nationale Sportfachverband der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem WADC/NADC übereinstimmen.

### 16. (bleibt frei)

[betrifft Dopingkontrollverfahren bei Tieren in sportlichen Wettkämpfen]

## 17. VERJÄHRUNG

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, wenn er innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gemäß 7. über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung ernsthaft versucht wurde.

## 18. DOPINGPRÄVENTION

18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der *Athleten* auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.

Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des *WADC/NADC* zu vermeiden.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der Dopingpräventionsprogramme bei der NADA. Die NADA setzt die Anforderungen des International Standard for Education/Standard für Dopingprävention um, überwacht die Umsetzung u.a. im DVV, fordert und fördert Dopingprävention auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das Dopingpräventionsprogramm regelmäßig.

18.2<sup>K</sup> Dopingpräventionsprogramm und -plan der NADA

Die NADA entwickelt einen Dopingpräventionsplan nach Maßgabe des International Standard for Education/Standard für Dopingprävention. Die Priorisierung Einstufung von Zielgruppen oder die von Präventionsaktivitäten den Vorgaben erfolgt nach des Dopingpräventionsplans der NADA.

Das Dopingpräventionsprogramm der NADA umfasst unter anderem die

folgenden Elemente aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Information, Wertevermittlung und Aufklärung:

- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
- die Rechte und Pflichten von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen gemäß WADC/NADC;
- das Strict-Liability-Prinzip;
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
- die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- die Verbotenen Substanzen und die Verbotenen Methoden gemäß Verbotsliste:
- der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- der Medikamentengebrauch und die *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*;
- das *Dopingkontrollverfahren*, einschließlich Urin- und Blutkontrollen sowie dem *Biologischen Athletenpass*;
- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von ADAMS;
- die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.
- 18.3 Der DVV bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der *NADA*. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner unter anderem für *Athleten* und die *NADA*. Auf 0.5 wird verwiesen.
- 18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit

Auf nationaler Ebene wird das Dopingpräventionsprogramm der *NADA* in Zusammenarbeit mit den *Nationalen Sportfachverbänden*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* und dem *Nationalen Paralympischen Komitee* sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der Dopingpräventionsprogramme in allen Sportarten und bei allen *Athleten* und *Athletenbetreuern*.

# 19. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER *NADA* UND DER *NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE*

19.1<sup>K</sup> Die *NADA* ist in ihren operativen Entscheidungen und Tätigkeiten unabhängig. Dies umfasst, ohne Einschränkung, die Verabschiedung und Durchsetzung von Regeln zu Interessenkonflikten, die es ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten verbieten, am Management oder den operativen Geschäften von internationalen Sportfachverbänden, *Nationalen Sportfachverbänden*, *Veranstaltern großer Sportwettkämpfe*, des *Nationalen Olympischen Komitees* oder des *Nationalen Paralympischen Komitees* oder einer für Sport und Anti-Doping-Arbeit zuständigen staatlichen Stelle mitzuwirken.

- 19.2 Die NADA setzt den WADC und die International Standards in entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen den NADC und die Standards um. Die Nationalen Sportfachverbände, darunter der DVV, sowie das Nationale Olympische Komitee und das Nationale Paralympische Komitee etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der NADA.
- 19.3 Die *NADA* arbeitet mit anderen zuständigen nationalen Institutionen und Behörden sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* zusammen.
- 19.4 Die Nationalen Sportfachverbände, darunter der DVV, und das Nationale Olympische Komitee und das Nationale Paralympische Komitee unterstützen die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen der NADA.
- 19.5 Die *NADA* fördert die Anti-Doping-Forschung.
- 19.6 Die *NADA* oder der DVV verfolgen alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich und ermitteln dabei auch, ob *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind und gewährleisten die Durchsetzung von entsprechenden *Konsequenzen*.
- 19.7 Die NADA setzt die Dopingprävention gemäß den Anforderungen des International Standards for Education/Standard für Dopingprävention in Deutschland federführend um.
- 19.8 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die *NADA* und der DVV alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (einschließlich von *Beauftragten Dritten*) zur Einhaltung des *WADC*, der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards* und der ADO in der jeweils gültigen Fassung.
- 19.9 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts stellen die *NADA* und der DVV bewusst keine *Person* ein, die innerhalb der vorhergehenden sechs (6) Jahre ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese *Person* der *WADC/NADC* gegolten.
- 19.10 Der DVV überprüft in seinen Zuständigkeitsbereich fallende *Athletenbetreuer*, wenn eine von ihnen betreute *Schutzwürdige Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder wenn *Athletenbetreuer* mehr als einen *Athleten* betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.
- 19.11 Die *NADA* arbeitet mit der *WADA* bei Untersuchungen der *WADA* gemäß 20.7.14 *WADC* umfassend zusammen.
- 19.12 Die *NADA* beachtet die *Operative Unabhängigkeit* der Labore gemäß dem *International Standard* for Laboratories.
- 19.13 Die *NADA* erarbeitet Richtlinien zur Umsetzung von 2.11.

- 19.14 Die NADA ergreift geeignete Maßnahmen, um eine Non-Compliance mit dem WADC und den International Standards sowie dem NADC und den Standards (a) durch Unterzeichner in Einklang mit 24.1 WADC und (b) durch andere durch die Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen und/oder der Durchführung des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens mit der NADA zur Einhaltung des NADC verpflichtete Nationale Sportfachverbände zu verhindern.
- 19.15 Die NADA und der DVV wirken darauf hin, dass Berufsverbände und berufsständische Vereinigungen, die für Personen, die als Athletenbetreuer im Sinne des WADC/NADC gelten, aber nicht an den WADC/NADC gebunden sind, zuständig sind, Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, das bei Athletenbetreuern, die an den WADC/NADC gebunden sind, als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet würde.

#### 20. AUSLEGUNG DES WADC/NADC

- 20.1 Die offizielle Fassung des WADC wird von der WADA erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend. Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem NADC und dem WADC der WADC maßgebend.
- 20.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des WADC/NADC dienen seiner Auslegung. Soweit einzelne Kommentare des WADC nicht im NADC enthalten sind, gelten sie entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im NADC und den Kommentaren im WADC die Kommentare im WADC maßgebend.
- 20.3 Der WADC/NADC ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der Unterzeichner oder Nationaler Sportfachverbände oder Regierungen auszulegen.
- 20.4 Die Uberschriften der verschiedenen Abschnitte und Bestimmungen des WADC/NADC dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des WADC/NADC und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.
- 20.5 Wird im *WADC/NADC* oder in einem *International Standard/Standard* das Wort "Tage" verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angeben.
- 20.6 Der WADC/NADC findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der WADC/NADC durch einen Unterzeichner anerkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Anerkennung des WADC/NADC gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach 10. für Verstöße nach Anerkennung des WADC/NADC als "Erstverstöße" oder "Zweitverstöße".

20.7 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des WADC/NADC sowie die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des WADC/NADC gelten als wesentliche Bestandteile des WADC/NADC.

#### 21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1 Diese Neufassung der Anti-Doping-Ordnung basiert auf dem NADC21, der den WADC der WADA (Fassung 2021) für den Zuständigkeitsbereich der NADA mit Wirkung ab 01.01.2021 umsetzt.

Sie wurde am 24.03.2021 vom Präsidium des DVV vorläufig in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die am 24./25.06.2017 beschlossene am 17.06.2018 und am 22./23.06.2019 geänderte bisherige Fassung und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

21.2 Der DVV hat den NADC durch Zeichnung einer Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen und/oder der Durchführung des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens angenommen. Er setzt den NADC sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er trägt durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihm angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, Athleten, Athletenbetreuer und sonstigen Personen über die Änderungen informiert und daran gebunden werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem NADC und dem verbandsinternen Anti-Doping-Regelwerk ist der NADC maßgeblich.

## 21.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit

21.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am 1. Januar 2021 anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 2021 eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und nicht die im WADC/NADC 2021 festgelegten materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß 17. prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollten wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei 17. nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen ist).

- 21.3.2 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2021 rechtskräftig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *WADC/NADC* 2021 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *WADC/NADC* 2021 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.
- 21.3.3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurden, bleiben gemäß dem *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.
- 21.3.4 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß 10.9.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2021 galten, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *WADC/NADC* 2021 bereits gegolten.
- 21.3.5 Änderungen der *Verbotsliste* und der Technischen Dokumente bezüglich Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* von der *Verbotsliste* gestrichen wurde. In dem Fall kann ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die noch wegen der zuvor *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* gesperrt ist, bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* beantragen.
- 21.4 Für den Fall, dass (a) die Übertragung des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens auf die NADA, (b) die Schiedsvereinbarung zwischen Athleten oder der anderen Person und dem DVV und/oder (c) die Einräumung
  einer Klagebefugnis an die NADA nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren bei dem DVV mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für
  Verfahren und Zuständigkeiten.